



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
22500

Information

An die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Abteilung 2 Soziales und Ordnung
Referat Soziale Hilfen
Sachgebietsleiterin SG BTHG / Betreuungsbehörde

Bearbeiter/in: Frau Windisch
Dienstgebäude: Wettinerstraße 61
08280 Aue
Zimmer-Nr.: 137
Telefon: 03771 277-3147
Telefax: 03771 277-3120
E-Mail: stefanie.windisch@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 11.12.2020

Schließung der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Schulen, Schulinternate und Horte ab 14.12.2020

Hier: Information zur Gewährung von Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilfe während o.g. Schließung

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung werden ab dem 14. Dezember 2020 bis zum 8. Januar 2021 geschlossen.

Im selben Zeitraum gehen alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in die häusliche Lernzeit. Die Schulbesuchspflicht wird für diese Zeit aufgehoben. Die beiden Tage 21. und 22. Dezember bleiben, wie bereits veröffentlicht, für Schülerinnen und Schüler zusätzliche Ferientage. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) wird eine Notbetreuung eingerichtet. Für die Kita- und Hortkinder wird in der Zeit vom 14. bis 22. Dezember 2020 sowie vom 4. bis 8. Januar 2021 ebenso eine Notbetreuung angeboten.

Um die Kontakte so begrenzt wie möglich zu halten, wird die Notbetreuung nur für einen eng begrenzten Personenkreis systemrelevanter Berufe angeboten. Näheres regelt eine neue Corona-Schutz-Verordnung, die am 11.12.2020 in einer Sondersitzung des Kabinetts beschlossen werden soll.

Der hiesige örtliche Träger der Eingliederungshilfe möchte mit diesem Schreiben über die geplante Vorgehensweise im Bezug auf die Gewährung von Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilfe während o.g. Schließung informieren:

1. Hat das in der Einrichtung betreute Kind **einen Anspruch auf Notbetreuung und besucht infolge dessen die Einrichtung**, wird der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die mit Bescheid bewilligten Leistungen nach Teil 2 SGB IX in bewilligtem Umfang weitergewähren, dies betrifft insbesondere auch die „Annexleistung“ Beförderung.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED15TB



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

2. Hat das in der Einrichtung betreute Kind **einen Anspruch auf Notbetreuung, das Kind besucht die Einrichtung jedoch nicht**, wird der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die mit Bescheid bewilligten Leistungen nach Teil 2 SGB IX nicht weitergewähren, dies betrifft insbesondere auch die „Annexleistung“ Beförderung. Der zugrundeliegende Bewilligungsbescheid nebst der Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Träger/der Einrichtung/dem Beförderungsunternehmen wird insoweit aufzuheben sein.
3. Hat das in der Einrichtung betreute Kind **keinen Anspruch auf Notbetreuung**, wird der örtliche Träger der Eingliederungshilfe die mit Bescheid bewilligten Leistungen nach Teil 2 SGB IX nicht weitergewähren, dies betrifft insbesondere auch die „Annexleistung“ Beförderung. Der zugrundeliegende Bewilligungsbescheid nebst der Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Träger/der Einrichtung/dem Beförderungsunternehmen wird insoweit aufzuheben sein.

Es wird seitens des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe darauf hingewiesen, dass eine Abrechnung von **Fehltagen** während der pandemiebedingten Schließung der Einrichtung diesseits als **nicht** gerechtfertigt erachtet wird, da selbige generell an eine reguläre Öffnung der Einrichtung anknüpft.

Im Falle der pandemiebedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflegestellen, Schulen und Horten und damit einhergehendem Ausfall von Einnahmen **kann** ein Anspruch auf Entschädigung nach dem **SodEG** (Sozialdienstleistereinsatzgesetz) bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Windisch

Sachgebietsleiterin SG BTHG/Betreuungsbehörde